

RS UVS Wien 1991/09/11 04/22/65/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.09.1991

Rechtssatz

Wenn sich der Beschuldigte mit der ablehnenden Haltung der Hausinhabung für seine eigenen Versäumnisse zu entschuldigen versucht, so muß ihm entgegengehalten werden, daß er nicht alles getan hat, um den bescheidmäßigen Zustand herzustellen. So hätte er etwa die Hausinhabung auf Zustimmung zur Setzung der erforderlichen Maßnahmen klagen können, um seine öffentlichrechtliche Verpflichtung ordnungsgemäß erfüllen zu können.

Schlagworte

Nichteinhaltung von Bescheidauflagen, Verjährung, Betriebsanlage, Mängel an der Sicherheitsbeleuchtung, Fluchtweg

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at